

mediservice vsao-asmac: Statuten

gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung am 26. November 2022

I. Name, Sitz und Zweck	1
Art. 1 Name und Sitz sowie Gerichtsstand.....	1
Art. 2 Vertretung des Vereins und Unterschriftenberechtigung	1
Art. 3 Zweck	1
Art. 4 Finanzierung der Vereinstätigkeit.....	1
II. Mitgliedschaft	2
Art. 5 Mitgliederkategorien	2
Art. 6 Aufnahme.....	2
Art. 7 Mitgliederbeitrag	2
Art. 8 Stimm- und Wahlrecht.....	2
Art. 9 Austritt	3
Art. 10 Ausschluss.....	3
III. Organe des Vereins	3
Art. 11 Organe.....	3
Art. 12 Die Vereinsversammlung.....	3
Art. 13 Der Vorstand	6
Art. 14 Die Revisionsstelle	8
IV. Weitere Bestimmungen	8
Art. 15 Haftung.....	8
Art. 16 Auflösung des Vereins.....	8
V. Inkrafttreten	9
Art. 17 Inkrafttreten.....	9

mediservice vsao-asmac: Statuten

gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung am 26. November 2022

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz sowie Gerichtsstand

Unter dem Namen "mediservice vsao-asmac" – nachfolgend "Verein" – besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Er hat seinen Sitz in Bern.

Der Sitz des Vereins ist auch dessen Gerichtsstand.

Art. 2 Vertretung des Vereins und Unterschriftenberechtigung

Der Präsident oder einer der Co-Präsidenten zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied vertreten den Verein gegenüber Dritten.

Mit Ausnahme der laufenden Korrespondenz zeichnen die ins Handelsregister eingetragenen Personen kollektiv zu zweien.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen zugunsten

- i) seiner Mitglieder
- ii) dem "Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte" (nachfolgend "vsao") und dessen Sektionen und
- iii) von Studierenden der Medizin.

Dazu gehören u. a.

- i) die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und/oder elektronischer Publikationen
- ii) die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen für die genannten Destinatäre und
- iii) die finanzielle Unterstützung des vsao auf dessen Antrag hin.

Art. 4 Finanzierung der Vereinstätigkeit

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- i) den Mitgliederbeiträgen
- ii) Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und
- iii) anderen Beiträgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

5.1 Doppelmitglieder

Die Mitglieder des vsao können Mitglieder der Kategorie "Doppelmitglieder" werden.

5.2 Direktmitglieder

5.2.1 Aktiv

Ärzte, die als Angestellte nicht in einem Spital oder einer Klinik arbeiten und weitere dem Gesundheitswesen zugeordnete Berufe können eine aktive Direktmitgliedschaft beantragen.

5.2.2 Passiv

In die passive Direktmitgliedschaft können pensionierte Mitglieder, die aus dem vsao ausgetreten sind, Familienmitglieder von mediservice-Mitgliedern, Mitarbeiter der 4 vsao-Organisationen und weitere Fälle, die nicht den Mitgliederkategorien 5.1 und 5.2.1 unterstehen, zugewiesen werden, sofern sie in einem Kollektivvertrag von mediservice sind.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme der Doppelmitglieder erfolgt durch die Aufnahme in den vsao, sofern darauf bei der Einreichung der Beitrittserklärung beim vsao nicht verzichtet wird.

Die Direktmitgliedschaft (Aktiv) einer sich dafür qualifizierenden Person beginnt mit der Einreichung ihrer Beitrittserklärung beim Verein. In die Direktmitgliedschaft (Passiv) kann niemand auf Wunsch eintreten, die Mitgliedschaft wird von mediservice zugewiesen.

Vorbehalt bleibt für alle Mitgliederkategorien die Nichtanerkennung des Beitrittswunsches durch den Vorstand, was nicht begründet werden muss und nicht zum Rekursrecht führt.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dieser wird alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Einbezahlte Mitgliederbeiträge gelten als Vereinsvermögen. Für ausstehende Beiträge haften die Mitglieder nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Die gesetzlichen und statuarischen Stimm- und Wahlrechte der Vereinsmitglieder werden an der in der Form einer "Delegiertenversammlung" abgehaltenen Vereinsversammlung durch die von den Vereinsmitgliedern gewählten Delegierten ausgeübt.

An der in der Form einer "Urabstimmung" abgehaltenen Vereinsversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme, welche es persönlich abgeben kann.

Weitere Bestimmungen zum Stimm- und Wahlrecht sind in den Artikeln dieser Statuten, welche die Arbeit der einzelnen Organe des Vereins bestimmen.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann unter Berücksichtigung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres oder gemäss gegenseitiger Übereinkunft erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt/vereinbart werden.

Ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kategorie "Direktmitglieder" nicht mehr erfüllt, ist die Mitgliedschaftskategorie zu wechseln oder die Mitgliedschaft zu beenden.

Art. 10 Ausschluss

10.1 Ausschluss infolge Ausschluss aus dem vsao

Beim Ausschluss aus dem vsao verlieren Doppelmitglieder die Vereinsmitgliedschaft, da die Grundvoraussetzung für diese nicht mehr besteht. Der Übertritt in die Direktmitgliedschaft ist zulässig, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

10.2 Ausschluss infolge Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht beglichen haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

10.3 Ausschluss aus wichtigem Grund

Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung kann ein Vereinsmitglied durch begründeten Beschluss ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer, zuhanden der Delegiertenversammlung, zu richten. Bis zum definitiven Beschluss bleibt die Mitgliedschaft als Basis für bereits vorhandene Dienstleistungsbezüge bestehen.

III. Organe des Vereins

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- i) die Vereinsversammlung (abgehalten als "Delegiertenversammlung" bzw. als "Urabstimmung")
- ii) der Vorstand und
- iii) die Revisionsstelle.

Art. 12 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird in der Regel in Form einer "Delegiertenversammlung" abgehalten.

Die andere Form der Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist die "Urabstimmung".

12.1 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Präsidenten oder der beiden Co-Präsidenten
- 2) Wahl der von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- 3) Wahl der Revisionsstelle
- 4) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- 5) Genehmigung der Vereinsrechnung inkl. Gewinnverwendung und Entlastung des Vorstandes
- 6) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Beschlussfassung betreffend der finanziellen Unterstützung des vsao (auf dessen Gesuch hin)

- 8) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- 9) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- 10) Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern betreffend deren Ausschluss
- 11) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über eine allfällige Fusion oder Auflösung des Vereins
- 12) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung
- 13) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

12.2 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen) gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über

- a) Änderung der Statuten
- b) Durchführung einer Vereinsversammlung in der Form der "Urabstimmung" sowie
- c) Auflösung oder Fusion des Vereins,

welche mit 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Stimmengleichheit

- in der Delegiertenversammlung: der Sitzungsleiter fällt den Stichentscheid
- anlässlich einer Beschlussfassung der Delegierten auf schriftlichem Weg: kein Stichentscheid wird gefällt
- einer Urabstimmung: der Sitzungsleiter jener Vorstandssitzung, welcher das Ergebnis der Urabstimmung ermittelt, fällt den Stichentscheid.

12.3 Die Delegiertenversammlung

12.3.1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Zentralvorstands (ZV) des vsao zusammen.

Amtsdauer der Delegierten, die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung und die allfällig unterschiedliche Gewichtung der Delegiertenstimmen bei Wahlen und Abstimmungen entsprechen den diesbezüglichen, für die Arbeit des Zentralvorstands (ZV) des vsao geltenden Regelungen.

Beschlüsse der Delegierten können auf schriftlichem Weg gefasst werden, falls dagegen nicht mindestens je ein Delegierter aus zwei vsao-Sektionen oder der Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Bei Stimmengleichheit wird kein Stichentscheid gefällt.

12.3.2 Einberufung und Durchführung

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen und finden jährlich mindestens einmal, in der Regel zweimal, statt.

Der Vorstand beruft innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung bzw. er setzt eine schriftliche Beschlussfassung durch die Delegierten an, falls dies von

- a) 20% der Vereinsmitglieder oder
- b) so viele Delegierte, wie es zur Einberufung einer Sitzung vom Zentralvorstand (ZV) des vsao nötig wäre

schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden gewünscht wird.

Die Einladung zu ordentlichen bzw. ausserordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktandenliste, mindestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin, durch Zusendung an den vsao zwecks Verteilung an die Delegierten.

Von den Delegierten können Anträge zu den Traktanden sowie weitere ordentliche Traktanden (inkl. Unterlagen) der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen bis zu 20 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingereicht werden. Die definitive ordentliche Traktandenliste wird an den vsao übermittelt.

In dringenden Fällen kann die Traktandenliste ohne Einhaltung einer Frist vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle mit Begründung der Dringlichkeit ergänzt werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst an der Sitzung selbst, ob sie auf einen solchen Antrag ausserhalb der ordentlichen Traktandenliste eintreten will.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

12.4 Die Urabstimmung

12.4.1 Definition

Die Gesamtheit der Vereinsmitglieder entscheidet in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren, der Urabstimmung, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

12.4.2 Einberufung

Eine Urabstimmung findet innert 60 Tagen statt, wenn

- a) dies die Vereinsversammlung beschliesst oder
- b) 10% aller Vereinsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, bei der Geschäftsstelle schriftlich verlangen.

12.4.3 Durchführung

Unmittelbar nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt sind, erfolgt die Ansetzung einer Vorstandssitzung unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Der Vorstand entscheidet an dieser Sitzung über

- i) den Stichtag, der für die Stimmberechtigung massgebend ist
- ii) den Ort, an den die ausgefüllten Stimmzettel zurückzusenden sind
- iii) das Auszählungsprozedere und
- iv) die Frist für die Rücksendung der Stimmzettel.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorstand spätestens in der nach Abschluss der Auszählung folgenden ersten ordentlichen Vorstandssitzung festgestellt.

Der Beschluss einer Urabstimmung ist rechtsgültig, wenn mindestens 15% aller Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Er wird umgehend in der Vereinszeitschrift, bei dessen Nichtverfügbarkeit im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), publiziert.

Art. 13 Der Vorstand

13.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Legislaturperiode zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die ununterbrochene (Co-)Präsidentschaft ist auf vier Legislaturperioden beschränkt.

Für den Vertreter des vsao werden keine Vorgaben für die Amtsdauer gemacht.

13.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- i) den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder und
- ii) dem Vertreter des vsao.

Die Delegiertenversammlung wählt mindestens 4, maximal 6 Mitglieder folgendermassen:

- I) Präsident oder zwei Co-Präsidenten, mit Mitgliederkategorie "Doppelmitglied"
- II) mindestens 2, maximal 3 Vorstandsmitglieder mit Mitgliederkategorie "Doppelmitglied"
- III) mindestens 1, maximal 2 "ausserstehende Sachverständige", welche die Vereinsmitgliedschaft nicht bedürfen.

Der vsao hat Anrecht auf einen Vertreter. Dessen Entsendung wird vom Geschäftsausschuss (GA) des vsao zu Handen der Delegiertenversammlung bestätigt.

Wird ein Mitglied des Geschäftsausschusses (GA) des vsao zum Präsidenten von mediservice vsao-asmac gewählt, dann ist es automatisch der Vertreter des vsao im Vorstand; in diesem Fall wählt die Delegiertenversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied mit Mitgliederkategorie "Doppelmitglied".

13.3 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand bestimmt aus allen Mitgliedern einen Vizepräsidenten; diese Position bleibt unbesetzt, falls von der Delegiertenversammlung zwei Co-Präsidenten gewählt wurden.

Die Personalunion "(Co-)Präsident mediservice vsao-asmac" / "(Co-)Präsident vsao" ist nicht zulässig.

Die Personalunion "Vorstandsmitglied" / "Delegierter" ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden ins Handelsregister mit "Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien" eingetragen.

13.4 Einberufung und Durchführung

Die ordentlichen Vorstandssitzungen werden gemäss vom Vorstand zu genehmigenden Jahres-Terminplan abgehalten.

Terminverschiebungen und -absagen können per Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erklärt werden.

Drei Vorstandsmitglieder oder der Präsident können die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Zusendung der Traktandenliste erfolgt durch den Präsidenten 10 Tage zum Voraus. Anträge und weitere ordentlichen Traktanden können von den Vorstandsmitgliedern oder vom Geschäftsführer bis zu 5 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden und werden von dieser den Vorstandsmitgliedern zugesandt.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen und zustimmen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder einen der beiden Co-Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

13.5 Beschlussfähigkeit und -fassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Vorstandssitzungen – welche auch als Telefon-/Videokonferenzen abgehalten werden können – werden mit dem einfachen Mehr der persönlich abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen) gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über

- i) die Änderung des Entschädigungsreglements des Vorstandes
- ii) die Handelsregistereintragung der Unterschriftsberechtigung einer nicht dem Vorstand angehörenden Person und
- iii) den Vorschlag zu Handen der Vereinsversammlung zur Gewinnverwendung,

welche mit 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf rein schriftlichem Weg gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder ausdrücklich eine Sitzung verlangen. Bei Stimmengleichheit wird kein Stichentscheid gefällt.

13.6 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- 1) Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
- 2) die Festlegung der Organisation inkl. des Ortes der Geschäftsstelle
- 3) die Ablehnung von Aufnahmegesuchen und der Ausschluss von Mitgliedern
- 4) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist
- 5) die Erstellung des Budgets und des Vorschlags für die Gewinnverwendung
- 6) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen ("Geschäftsführer" und weitere), sowie die Regelung derer Zeichnungsberechtigung
- 7) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und
- 8) die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

13.7 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie die Kontrolle der einzelnen Geschäfte ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder an Dritte übertragen. Der Vorstand erlässt hierzu ein Organisationsreglement.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gesamthaft zu.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Das dafür zuständige Organ des Vereins wählt jährlich als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft. Es kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn der Verein nicht zur Revision vom Gesetz verpflichtet ist.

Die Revisionsstelle unterzieht die Buchführung einer "eingeschränkten Revision", wenn es vom Gesetz nicht anders bestimmt ist.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Sowohl während als auch nach Beendigung der Mitgliedschaft ist jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen.

Für die wirtschaftlichen Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds – ob Austritt oder Ausschuss – haften der Verein und seine Organe nicht.

Gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen dem Verein angehörige Personen in ihrer Funktion oder Eigenschaft als Organ des Vereins erhoben werden, schliesst der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung. Für einen derartigen Entscheid müssen erfüllt sein:

- i) das Traktandum wurde gemäss Art. 12.3.2 dieser Statuten als "ordentlich" definiert und
- ii) mindestens drei Viertel der Personen, welche eine Stimme abgeben dürfen, sind an der Delegiertenversammlung anwesend.

Ist die Delegiertenversammlung in dieser Sache nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine neue Sitzung der Delegiertenversammlung zur Behandlung der Auflösung ein, welche in jedem Fall auch in dieser Sache beschlussfähig ist.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung wie folgt verteilt:

- i) vsao: mindestens 40%
- ii) Sektionen des vsao: mindestens 40%, aufgeteilt entsprechend der Anzahl Vereinsmitglieder in den einzelnen vsao-Sektionen und
- iii) weitere Destinatäre, jedoch keine einzelne Mitglieder: höchstens total 20%.

Über die genaue Verteilung des Vereinsvermögens ist an der Auflösungsversammlung Beschluss zu fassen.

V. Inkrafttreten

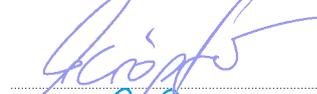
Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung von mediservice vsao-asmac am 26. November 2022 modifiziert worden.

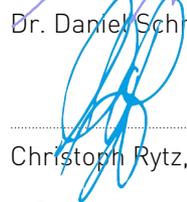
Die vorliegenden Statuten traten sofort in Kraft.

Sofern Auslegungsdifferenzen dieser Statuten in diversen Sprachversionen bestehen, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.

Bern, 26. November 2022



.....
Dr. Daniel Schöpfer, Präsident mediservice vsao-asmac



.....
Christoph Rytz, Vorstandsmitglied mediservice vsao-asmac, Vizepräsident



.....
Johannes Thalhammer, Protokollführer der Delegiertenversammlung am 26. November 2022